# Krakauer Zeitung.

Nr. 50. | Freitag, den 1. März | 1861.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten.

**V. Jahrgang.**

## Amtlicher Theil.

### Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung

für das

### Königreich Galizien u. Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

(Fortsetzung.)

### Landtags-Wahlordnung.

**I. Von den Wahlbezirken und Wahlorten.**

§. 1. Für die Wahl der Abgeordneten aus der Classe des großen Grundbesitzes bildet jeder der nachbenannten Kreise Einen Wahlbezirk.

Die Wahlberechtigten jedes Kreises bilden Einen Wahlkörper und haben: im Krakauer Kreise sechs, im Brzeżaner, Przemysler, Złoczower, Czortkower, Tarnower, Tarnopoler, Sanoker, Samborer und Żołkiewer Kreise je drei, im Sandecer, Rzeszower, Stryjer, Stanislauer und Kolomeaer Kreise je zwei, endlich im Lemberger Kreise Einen Abgeordneten zu wählen.

Der Wahlort für jeden Kreis ist die Kreisstadt.

§. 2. Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden: die Landeshauptstadt Lemberg Einen Wahlbezirk;

die Städte: a) Krakau, b) Przemysl, c) Stanislau, d) Tarnopol, e) Brody, f) Jaroslau, g) Drohobycz, h) Biała, i) Neu-Sandec, k) Tarnów, l) Rzeszów, m) Sambor, n) Stryj, o) Kolomea, je Einen Wahlbezirk, und sind zugleich die Wahlorte.

§. 3. In Lemberg sind vier, in Krakau drei und in jeder der übrigen im §. 2 angeführten Städte ist je Ein Abgeordneter zu wählen.

Alle Wahlberechtigten jeder Stadt bilden Einen Wahlkörper.

§. 4. Jede der Handels- und Gewerbekammern zu Lemberg, Krakau und Brody hat je Einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

Für diese Wahlen haben die Mitglieder und Ersatzmänner jeder Kammer den Wahlkörper zu bilden.

§. 5. Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

1. Lemberg, Winniki und Szczerzec, zusammen Einen Wahlbezirk;
2. Grodek und Janow, zusammen Einen Wahlbezirk;
3. Brzeżan und Przemyslany zus. Einen Wahlbezirk;
4. Bóbrka und Chodorów, zus. Einen Wahlbezirk;
5. Rohatyn und Burztyn, zus. Einen Wahlbezirk;
6. Podhayce und Kozowa, zus. Einen Wahlbezirk;
7. Zaleszczyki und Tłuste, zus. Einen Wahlbezirk;
8. Borszczów und Mielnica, zus. Einen Wahlbezirk;
9. Czortków, Jazłowiec und Budzanów, zusammen Einen Wahlbezirk;
10. Kopeczyńce und Hussiatyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
11. Kolomea, Gwoździec und Peczeniżyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
12. Horodenka und Obertyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
13. Kossów und Kuty, zusammen Einen Wahlbezirk;
14. Sniatyn und Zabłotów, zusamm Einen Wahlbezirk;
15. Przemysl und Niżankowice, zusammen Einen Wahlbezirk;
16. Jarosław, Sieniawa und Radymno, zusammen Einen Wahlbezirk;
17. Jaworów und Krakowiec, zusammen Einen Wahlbezirk;
18. Mościska und Sądowa wisznia, zusammen Einen Wahlbezirk;
19. Sambor, Stare-miasto und Stara-sol, zusammen Einen Wahlbezirk;
20. Turka und Borynia, zusammen Einen Wahlbezirk;
21. Drohobycz und Podbuż, zusammen Einen Wahlbezirk;
22. Rudki und Komarno, zus. Einen Wahlbezirk;
23. Łąka und Medenice, zus. Einen Wahlbezirk;
24. Sanok, Rymanów und Bokowsko, zusammen Einen Wahlbezirk;
25. Lisko, Baligród und Lutowiska, zusammen Einen Wahlbezirk,
26. Dobromil, Ustrzyki und Bircza, zusammen, Einen Wahlbezirk;
27. Dubiecko und Brzozów, zusammen Einen Wahlbezirk;
28. Stanislau und Halicz, zus. Einen Wahlbezirk;
29. Bohorodczany und Sołotwina, zusummen Einen Wahlbezirk;
30. Monasterzyska und Buczacz, zusammen Einen Wahlbezirk;
31. Nadworna und Delatyn, zusammen Einen Wahlbezirk;
32. Tyśmienica und Tłumacz, zusammen Einen Wahlbezirk;
33. Stryj und Skole, zus. Einen Wahlbezirk;
34. Dolina, Bolechów und Rożniatów, zus. Einen Wahlbezirk;
35. Kalusz und Wojniłów, zusammen Einen Wahlbezirk;
36. Mikołajów und Żurawno, zusammen Einen Wahlbezirk;
37. Tarnopol, Jbrowica und Mikulińce, zusammen Einen Wahlbezirk;
38. Skałat und Grzymałów, zusammen Einen Wahlbezirk;
39. Zbaraż und Medyń, zusammen Einen Wahlbezirk;
40. Trembowla und Złotniki, zus. Einen Wahlbezirk;
41. Złoczów und Gliniany, zusammen Einen Wahlbezirk;
42. Łopatyn, Brody und Radziechów, zusammen Einen Wahlbezirk;
43. Busk, Kamionka strumiłowa und Olesko, zus. Einen Wahlbezirk;
44. Załosce und Zborów, zusammen Einen Wahlbezirk;
45. Żołkiew, Kulików und Mosty wielkie, zusammen Einen Wahlbezirk;
46. Belz, Uhnów und Sokal, zusammen Einen Wahlbezirk;
47. Lubaczów und Cieszanów, zusammen Einen Wahlbezirk;
48. Rawa und Niemirów, zusammen Einen Wahlbezirk;
49. Krakau, Mogiła, Liszki und Skawina, zus. Einen Wahlbezirk;
50. Chrzanów, Jaworzno und Krzeszowice, zus. Einen Wahlbezirk;
51. Bochnia, Niepołomice und Wiśnicz, zusammen Einen Wahlbezirk;
52. Brzesko, Radłów und Wojnicz, zus. Einen Wahlbezirk;
53. Wieliczka, Podgórze und Dobczyce, zusammen Einen Wahlbezirk;
54. Jasło, Brzostek und Frysztak, zus. Einen Wahlbezirk;
55. Gorlice und Biecz, zusammen Einen Wahlbezirk;
56. Dukla, Krosno und Żmigród, zus. Einen Wahlbezirk;
57. Rzeszów und Głogów, zus. Einen Wahlbezirk;
58. Łańcut und Przeworsk, zus. Einen Wahlbez.;
59. Leżajsk, Sokołów und Ułanów, zusammen Einen Wahlbezirk.
60. Rozwadów, Tarnobrzeg und Nisko, zusammen Einen Wahlbezirk;
61. Tyczyn und Strzyżów, zusammen Einen Wahl-Bezirk.
62. Neu-Sandec, Grybów und Cięszkowice, zusammen Einen Wahlbezirk.
63. Alt-Sandec und Krynica, zusammen Einen Wahlbezirk;
64. Neumarkt und Kroscienko, zusammen Einen Wahlbezirk;
65. Limanowa und Skrzydlna, zusammen Einen Wahlbezirk;
66. Tarnów und Tuchów, zusammen Einen Wahl-Bezirk;
67. Dąbrowa und Żabno zus. Einen Wahlbezirk;
68. Dębica und Pilzno, zus. Einen Wahlbezirk;
69. Ropczyce und Kolbuszów, zusammen Einen Wahlbezirk;
70. Mielec und Zassów, zus. Einen Wahlbezirk;
71. Wadowice, Kalwarya und Andrychau, zusammen Einen Wahlbezirk;
72. Kenty, Biała uud Oświęcim, zusammen Einen Wahlbezirk;
73. Myslenice, Jordanów und Maków, zusammen Einen Wahlbezirk;
74. Żywiec, Slemień und Miłówka, zusammen Einen Wahlbezirk.

§. 6. In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirke ist der Sitz des politischen Bezirksamtes des im §. 5 bei Festsezung jedes Wahlbezirkes zuerst angeführten politischen Bezirkes der Wahlort.

§. 7. Jeder der im §. 5 aufgeführten Wahlbezirke hat Einen Abgeordneten zu wählen.

Die Wahlmänner aller in Einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (mit Ausnahme der nach §. 2 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte) bilden Einen Wahlkörper.

**II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.**

§. 8. Die Abgeordneten der Wählerklasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realschulen (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, zu wählen.

§. 9. Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gutes kann nur Derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hierzu ermächtigen.

Der Besitzer zweier oder mehrerer landtäflicher Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammengenommen wenigstens Einhundert Gulden ö. W. beträgt, berechtiget ebenfalls zur Wahl.

§. 10. Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitz eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden landtäflichen Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.

§. 11. Die Abgeordneten der im §. 2 aufgeführten Städte sind durch direkte Wahl der ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R.G.B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerialverordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R.G.B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zuerkennen.

§. 12. Die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat durch gewählte Wahlmänner zu geschehen.

Jede Gemeinde des Wahlbezirkes hat auf je fünfhundert Einwohner Einen Wahlmann zu wählen. Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch fünfhundert ergeben, haben, wenn sie zweihundert fünfzig oder darüber betragen, als fünfhundert zu gelten; wenn sie weniger als 250 betragen, unberücksichtigt zu entfallen.

Kleine Gemeinden, deren Einwohnerzahl weniger als fünfhundert beträgt, wählen Einen Wahlmann.

§. 13. Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an direkten Steuern gereihten Gemeindeglieder zu wählen, welchen das Gemeindegesetz vom 17. März 1849, Nr. 170 R.G.B. das active Wahlrecht einräumt.

Diesen sind als Wähler auch jene Personen anzureihen, welchen der §. 28, 2. des obigen Gesetzes und die Ministerial-Verordnung vom 7. März 1850, Nr. 116 R.G.B. das active Wahlrecht nach ihrer persönlichen Eigenschaft zu erkennen.

§. 14. Der großjährige, dem österreichischen Staatsverbande angehörige Besitzer eines, außer dem Gemeindeverbande befindlichen, landtäflichen Gutes, dessen Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) nicht wenigstens Einhundert Gulden beträgt, hat an der Wahl des Abgeordneten der Landgemeinden des Wahlbezirkes, in welchem das Gut gelegen ist, als Wahlmann Theil zu nehmen.

Unter mehreren Mitbesitzern eines solchen Gutes kann nur Derjenige als Wahlmann eintreten, welchen sie hiezu ermächtigen.

§. 15. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in Einem Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Ausnahmsweise können Wahlberechtigte der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben; derselbe muß in dieser Wählerclasse wahlberechtigt sein, und er darf nur Einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der beiden anderen Wählerclassen, und wer in einem Wahlbezirke der in §. 2 genannten Städte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Wahlberechtigte in der Classe des großen Grundbesitzes, welche in mehr als einem Kreise begütert sind, haben in jenem Kreise ihr Wahlrecht auszuüben, in welchem das höchstbesteuerte ihrer Güter liegt.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclassen der Städte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§. 16. Als Landtagsabgeordneter ist jeder wählbar, welcher:

a) österreichischer Staatsbürger;
b) dreißig Jahre alt ist;
c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet; und
d) in einer Wählerclasse des Landes, nämlich entweder in jener des großen Grundbesitzes, oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§. 8 bis 14 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für die Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern.

§. 17. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;
b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in solange diese Untersuchung dauert; und
c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in solange die Concurs- oder Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind.

**III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.**

§. 18. Die Aufforderung zur Vornahme der Wahl geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahl der Landtagsabgeordneten in den durch diese Wahlordnung bestimmten Wahlorten vorzunehmen ist, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nöthigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

§. 19. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen für den Landtag hat in der Art zu geschehen, daß zuerst die Abgeordneten der Landgemeinden, dann die Abgeordneten der Städte und der Handels- und Gewerbekammern und endlich die Abgeordneten des großen Grundbesitzes gewählt, und daß die Wahlen für jede der beiden ersteren Wählerclassen im ganzen Lande an dem nämlichen Tage vorgenommen werden.

§. 20. Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau bekannt zu machen.

Die Ausschreibung einzelner Wahlen ist bezüglich der Wählerclasse des großen Grundbesitzes durch die Landeszeitungen bezüglich der Wählerclassen der Städte und Landgemeinden durch Plakate in den, den Wahlbezirk bildenden Gemeinden zu verlautbaren.

§. 21. Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung Einen Wahlkörper bilden, sind in eine besondere Liste einzutragen.

Die Wählerliste jedes Wahlkörpers ist von dem zu deren Anfertigung berufenen Organe in Evidenz zu erhalten, und behufs der Vornahme der Wahl in zwei Partien auszufertigen.

§. 22. Die Wählerliste für den Wahlkörper des großen Grundbesitzes, sowie das Verzeichniß derjenigen Personen, welche nach der Bestimmung des §. 14 in Einem Wahlbezirke der Landgemeinden zur Theilnahme an der Wahl des Landtagsabgeordneten als Wahlmänner berechtigt sind, ist vom Statthalter kreisweise anzufertigen und durch Einschaltung in die Landeszeitungen unter Anberaumung einer vierzehntägigen, vom Tage der Kundmachung zu berechnenden Reclamationsfrist zu verlautbaren.

Reclamationen, die nach Ablauf der Frist erfolgen, sind als verspätet zurückgewiesen.

§. 23. Ueber den Grund oder Ungrund der die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder die Weglassung von Wahlberechtigten betreffenden Reclamationen hat der Statthalter zu entscheiden, dem auch das Recht zusteht, bis zum Wahltermine Berichtigun-

gen der Wählerliste des großen Grundbesitzes von Amtswegen vorzunehmen.

§. 24. Sobald die Wählerliste des Wahlkörpers des großen Grundbesitzes und das Verzeichniß der nach §. 14 berufenen Wahlmänner nach erfolgter Entscheidung über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen richtiggestellt sind, hat der Statthalter Auszüge aus denselben den Kreisvorstehern, beziehungsweise den Bezirksvorstehern in den Wahlorten, mitzutheilen. Von diesen sind für die einzelnen Wähler, beziehungsweise Wahlmänner, Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

Wahlberechtigten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes, welche im Lande wohnen, sind ihre Legitimationskarten zuzusenden, die außerhalb des Landes wochnenden Wahlberechtigten sind zur Erhebung ihrer Legitimationskarten durch die Landeszeitungen aufzufordern.

§. 25. Die Liste der Wähler in jeder der im §. 2 angeführten Städte ist von deren Gemeindevorstande mit genauer Beachtung der Bestimmungen des §§. 11 und 17 zu verfassen und von dem Vorstande der politischen Behörde, welcher die Stadt untersteht, unter Bestätigung der Richtigkeit mitzufertigen.

§. 26. Jede nach dem vorangehenden Paragraphe zur Bestätigung der Richtigkeit der Landtagswählerlisten der Städte berufene politische Behörde hat den eingetragenen Wählern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahlhandlung zu enthalten haben.

§. 27. Behufs der Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden hat jede politische Bezirksbehörde für jede in ihrem Sprengel gelegene Gemeinde (mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 angeführten Städte) auf Grund der bei der letzten Volkszählung ermittelten einheimischen Bevölkerung nach Vorschrift des §. 12 die Anzahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner festzusetzen und dem Gemeindevorstande mit der Weisung bekannt zu geben, das Verzeichniß der nach den Bestimmungen der §§. 13 und 17 zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Gemeindeglieder zu verfassen und vorzulegen.

§. 28. Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde hat nach Einlangen des Verzeichnisses der zur Wahl der Wahlmänner berechtigen Gemeindeglieder den Tag, die Stunde und den Ort der Vornahme dieser Wahl festzusetzen, zu deren Leitung einen Abgeordneten als Wahlcommissär zu bestimmten und den Gemeindevorsteher von diesen Verfügungen rechtzeitig mit der Weisung in Kenntniß zu setzen, die wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Vornahme der Wahl einzuladen.

§. 29. Der Wahlcommissär hat das Verzeichniß der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen, dessen Richtigkeit, sowie die geschehene Vorladung der Wähler zu bestätigen und das Verzeichniß der Wahlberechtigten nebst der vorbereiteten Abstimmungsliste dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher vereint mit dem Wahlcommissär die Wahlcommission bildet.

§. 30. Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltage zur festgesetzen Stunde und in dem bezeichneten Versammlungsorte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen und sind dabei die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 37, 38, 39 dann 41 bis einschließig 45 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Giltigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§. 46, 47 und 48 weiter vorzugehen.

§. 31. Der politische Bezirksvorsteher hat die Legalität des Wahlactes der Wahlmänner in jeder Gemeinde zu constatiren, und wenn sich die Nothwendigkeit einer Neuwahl, die sogleich unter Angabe der Gründe anzuordnen ist, ergibt, die Gewählten in die doppelte auszufertigende Liste der Wahlmänner des ganzen politischen Bezirkes einzutragen.

§. 32. Sobald durch geschehene Wahl der Wahlmänner in allen Landgemeinden des Bezirkes die Wahlliste der Wählmänner vollständig ist, hat der politische Bezirksvorsteher den Wahlmännern Legitimationskarten auszufertigen und zuzustellen, welche die fortlaufende Nummer der Bezirksliste der Wahlmänner, den Namen und Wohnort des Wahlmannes, den Ort, den Tag und die Stunde der Wahl des Landtagsabgeordneten zu enthalten haben.

Die Listen der Wahlmänner jener Bezirke, deren Amtsort nicht zugleich Wahlort ist, sind nebst den Acten über die Wahl der Wahlmänner dem Vorstande des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes einzusenden, und von demselben auch die zur Ausfüllung der Legitimationskarten nöthigen Weisungen über Ort, Tag und Stunde der Wahlhandlung einzuholen.

§. 33. Der Vorstand des politischen Bezirksamtes am Sitze des für den Wahlbezirk bestimmten Wahlortes hat die Listen der gewählten und der nach §. 14 berufenen Wahlmänner aller zu Einem Wahlbezirke vereinten politischen Bezirke in eine Hauptliste der Wahlmänner des Wahlbezirkes zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung für die Wahlhandlung vorzubereiten.

IV. Von der Vornahme der Wahl der Landtagsabgeordneten.

§. 34. Die Leitung der in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs vorzunehmenden Wahlhandlung jedes Wahlkörpers wird einer aus demselben gebildeten Wahlcommission übertragen, welche zu bestehen hat

1. für jeden Wahlkörper der großen Grundbesitzer aus drei von den Wahlberechtigten und zwei vom Kreisvorsteher ernannten Gliedern;

2. für den Wahlkörper der im §. 2 angeführten Städte aus dem Bürgermeister oder dem von ihm bestellten Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung des Wahlortes und aus vier vom Wahlcommissär ernannten Gliedern;

3. Für jeden Wahlkörper der Landgemeinden aus drei vom Wahlcommissär und aus vier von den Wahlmännern ernanten Gliedern des Wahlkörpers.

§. 35. Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationskarten berechtigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an den darauf bezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 36. An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler mit der Constituirung der Wahlcommission begonnen, welche den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennt und die Wählerlisten nebst den vorbereiteten Abstimmungs-Verzeichnissen übernimmt.

§. 37. Der Vorsitzende der Wahlcommission hat den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 16 und 17 der Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmenzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimmen nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützige Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten.

§. 38. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber von der Wahlcommission sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 39. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlcommission, in soferne sie wahlberechtigt sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch Ein Mitglied der Wahlcommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen.

Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimmen abzugeben und sich deshalb bei der Wahlcommission zu melden.

§. 40. Jeder zur Abstimmung aufgerufene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter zum Landtage werden soll. Entfallen auf einen Wahlkörper zwei oder mehrere Abgeordnete, so hat jeder Wähler so viele Namen zu nennen, als Abgeordnete zu wählen sind.

§. 41. Wenn sich bei der Stimmgebung über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, so entscheidet darüber sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 42. Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der vom Wahlcommissär der Wahlcommission beizugebende Schriftführer und gleichzeitig Ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 43. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig.

Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 44. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Wahlcommission mit Zustimmung des Wahlcommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat für die Wähler auf ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 45. Sobald alle anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission und dem Wahlcommissär zu unterzeichnen, und mit der Scrutinirung sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 46. Zur Giltigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der Stimmenden nothwendig.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 47. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den anderen zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird ein zweites Scrutin vorgenommen, und falls auch bei diesem nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

§. 48. Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene Personen zu beschränken, die beim zweiten Scrutin nach Denjenigen, welche die absolute Mehrheit erlangten, die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Abgeordneten.

Jede Stimme, welche beim dritten Scrutin auf eine nicht in die engere Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

§. 49. Wenn die erforderliche Anzahl Abgeordneter gehörig gewählt ist, wird das über die Wahlhandlung geführte Protokoll geschlossen, von den Gliedern der Wahlcommission und dem landesfürstlichen Commissär unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten — und bei Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden auch unter gleichzeitiger Beilegung der Wahlacten der Wahlmänner — versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem landesfürstlichen Commissär zur Einsendung an den Statthalter übergeben.

§. 50. Der Statthalter hat nach Einsichtnahme der an ihn gelangten Wahlacten jedem gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §. 17 normirten Ausschließungsgründe von der Wählbarkeit vorliegt, ein Wahlcertificat ausfertigen und zustellen zu lassen.

Dieses Certificat berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in solange die Vermuthung der Giltigkeit seiner Wahl, bis das Gegentheil erkannt ist.

§. 51. Sämmtliche Wahlacten hat der Statthalter an den Landesausschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§. 30 der Landesordnung).

V. Schlußbestimmung.

§. 52. Während der Dauer der ersten Landtagsperiode können Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 37 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden.

Nach Ablauf der ersten sechsjährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderungen der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Dritttheilen der Anwesenden erforderlich.

## Anhang zur Landes-Ordnung.

I. Die Vertheilung der vom Landtage in das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes zu entsendenden achtunddreißig Mitglieder auf die einzelnen Gebiete, Städte und Körperschaften wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Der Landtag hat zu wählen:

1. Aus den nach §. 3 a) und b) der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten neun Mitgliedern und aus den vierundvierzig Abgeordneten des großen Grundbesitzes, zusammen dreizehn Mitglieder;

2. aus den vier Abgeordneten der Landeshauptstadt Lemberg Ein Mitglied;

3. aus den drei Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammern Ein Mitglied;

4. aus den vier Abgeordneten der im §. 2 der Landtags-Wahlordnung unter a), h) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

5. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter i), k), l) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

6. aus den vier Abgeordneten der eben daselbst unter b), f), g), m) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

7. aus den drei Abgeordneten der eben daselbst unter c), n), o) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

8. aus den zwei Abgeordneten der eben daselbst unter d), e) aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

9. aus den sieben Abgeordneten der im §. 5 der Landtags-Wahlordnung unter 1, 2, 19, 20, 21, 22, 23 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

10. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 3, 4, 5, 6 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

11. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 7, 8, 9, 10 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

12. aus den vier Abgeordneten, der eben dort unter 11, 12, 13, 14 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

13. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 15, 16, 17, 18 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

14. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 24, 25, 26, 27, 56 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

15. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 28, 29, 30, 31, 32 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

16. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 33, 34, 35, 36 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

17. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 37, 38, 39, 40 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

18. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 41, 42, 44, 44 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

19. aus den vier Abgeordneten der eben dort unter 45, 46, 47, 48 aufgeführten Wahlbezirke Ein Mitglied;

20. aus den neun Abgeordneten der eben dort unter 49, 50, 51, 52, 53, 71, 72, 73, 74 aufgeführten Wahlbezirke zwei Mitglieder;

21. aus den eilf Abgeordneten der eben dort unter 54, 57, 58, 59, 60, 61, 66, 67, 68, 69, 70 aufgeführten Wahlbezirke drei Mitglieder;

22. aus den fünf Abgeordneten der eben dort unter 55, 62, 63, 64, 65 aufgeführten Wahlbez. Ein Mitglied.

II. Anträge auf Aenderungen der vorstehenden Vertheilung gehören zur Competenz des Reichsrathes und sind nach den Bestimmungen des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu behandeln.

---

# Nichtamtlicher Theil.

## Krakau, 1. März.

Die „Wiener Zeitung" begleitet die neu erlassenen Staats-Grundgesetze mit folgender Erläuterung:

Die von Sr. k. k. Apostolischen Majestät unserem allergnädigsten Herrn erlassenen Grundgesetze verleihen dem heutigen Tage, an welchem sie zur amtlichen Kundmachung gelangen, die Weihe eines eben so freudigen als großen historischen Ereignisses.

Die bald tausendjährige Geschichte Oesterrichs hat nicht viele Momente aufzuweisen, welche in Bezug auf hohe politische Bedeutung dem gegenwärtigen an die Seite gestellt werden können.

Als wichtige Ostmark des deutschen Reiches gegründet — vom erlauchten Hause Habsburg durch einen siegreichen Kampf mit einem mächtigen Gegner erworben — durch staatskluge, weit voraus blickende Benützung der Verhältnisse zur Ausdehnung einer Großmacht erweitert, in anderthalbhundertjährigem Kampfe gegen den Halbmond, der die südöstlichen Theile überschwemmte, mit dem ausdauernden Muthe der im Blute der Enkel Rudolphs I. lag, und mit der nicht ermüdenden Kraft der Völker siegreich vertheidigt — hatte es viele Generationen hindurch das gefährlichste Hinderniß der Gestaltung einer Gesammtmacht in dem Mangel eines Gesetzes für die Untheilbarkeit seines Länderbestandes zu bekämpfen. Erst nachdem wiederholte Erbtheilungen sein naturgemäßes Erstarken mehrmals in Frage gestellt hatten — wurde diesem Mangel von Kaiser Carl VI. durch die pragmatische Sanction abgeholfen, die einen bedeutsamen Wendepunkt in Oesterreichs Entwicklungsgeschichte bildet. Der hohe Vater der unvergeßlichen Maria Theresia hat in diesem nicht nur eine endgiltige Successionsordnung, sondern auch das Recht der Zusammengehörigkeit aller Länder begründenden Gesetze das Fundament der unter dem allerdurchlauchtigsten regierenden Hause untrennbaren österreichischen Gesammtmonarchie geschaffen.

Diesem glorreichen Beispiele in richtiger Würdigung der Erfordernisse der Zeit folgend, haben Se. Majestät der Kaiser mittelst des Manifestes vom 20. October 1860 den Völkern der Monarchie eine mit dem Namen Diplom bezeichnete neue Grundgesetzurkunde überantwortet, welche für den auf jenem Fundamente aufzuführenden Verfassungsbau des Reiches die maßgebende Norm enthält.

Seine Majestät haben es verkündet, daß hiebei das Augenmerk darauf gerichtet ist, die Vergangenheit und ihre Erinnerungen mit den thatsächlichen Bedürfnissen der Gegenwart — die Ansprüche der einzelnen Völker mit den Bedingungen des Bestandes der Monarchie zu vermitteln. Der Kaiser will die erneute Festsetzung und Sicherung des staatsrechtlichen Verbandes der Monarchie auf Institutionen gründen, welche einerseits der Verschiedenheit der Völker in nationaler Geistes- und Naturanlage, anderseits aber auch den Anforderungen der nicht minder zur rechtsgeschichtlichen Thatsache gewordenen Einheit der österreichischen Länder gleichmäßig entsprechen — auf Institutionen, welche zugleich dem höheren Gesetze der Freiheit und der Humanität, deren Genius über den nationalen Verschiedenheiten völkerversöhnend schwebt, einen huldigenden Ausdruck verleihen sollen.

Dieser Staatsact ist ohne Zweifel der größte, welchen seit der pragmatischen Sanction die Annalen österr. Geschichte zu verzeichnen haben.

Zwar sind ihre Blätter mittlerweile nicht leer geblieben; reicher als irgend ein anderer geschichtlicher Abschnitt von gleicher Dauer war diese Zeit an einzelnen Thatsachen, wodurch der Rechtszustand aller Schichten der bürgerlichen Gesellschaft wesentliche Veränderungen und wichtige Läuterungen erfahren hat, die ihr unverloren bleiben sollen, und gar nicht mehr bei Seite geschoben werden könnten, ohne neuerdings zum Gegenstande aufreibender Zwietracht unter den Staatsbürgern zu werden. In den äußern Beziehungen hat Oesterreich, obgleich schon seiner geographischen Lage wegen mit schwierigen Verhältnissen ringend, stets eine bedeutsame Weltstellung einzunehmen gewußt, und sich immer als europäische Großmacht ehrenvoll bewährt. In diesen Ergebnissen der gemeinsamen, in Frieden und Krieg an rühmlichen Thaten reichen Geschichte und nicht minder in einer Reihe gemeinsamer Einrichtungen, in denen Oesterreich gestrebt hat, sich auf der Höhe der Zeit zu halten, liegen bereits mächtige Elemente geeinigter Kraft.

Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, die allen verbürgte freie Religionsübung, die von Stand und Geburt unabhängige Aemterfähigkeit, die Allen gleichmäßig obliegende gemeinsame Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie — diese auch im Diplom neuerdings bestätigten und andere entweder schon in's Leben getretene oder demnächst durchzuführende Grundsätze in Bezug auf individuelle Rechte — sind theils werthvolle Thatsachen, theils würdige Zielpuncte, in welchen eben so viele die Idee der Einheit kräftigende Principien zur Geltung gelangt sind und fortan gelangen.

Aber eine neue und zwar die wichtigste Garantie einträchtigen Zusammenwirkens in der zweckmäßig geregelten Theilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung und Verwaltung erkennend, haben Se. Majestät nunmehr auszusprechen geruht, „daß das Gesetzgebungsrecht hinfort nur unter Mitwirkung der hiezu verfassungsmäßig berufenen staatsrechtlichen Vertretungskörper ausgeübt werden soll."

Zur Verwirklichung dessen hat der Kaiser die Landtage der einzelnen Länder, in wohlwollender Beachtung des innerhalb gesetzlicher Grenzen natürlichen und berechtigten Selbstgefühls zur gesetzgeberischen Mitwirkung in Bezug auf alle besonderen Rechte, Pflichten und Interessen derselben berufen — zugleich aber auch, um einen Staatskörper zu schaffen, welcher das erwähnte Recht in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen aller Königreiche und Länder,

namentlich in Bezug auf die Reichsfinanzen ausüben soll, dem mit allen nothwendigen Attributen ausgestatteten Reichsrathe den hohen Character einer wahren Reichsvertretung verliehen.

Durch diese That haben Se. Majestät an die Stelle des aus den Wirren der letzten Zeit durch die Kraft der Ereignisse hervorgegangenen Rechtes der unbeschränkten Herrschergewalt ein grundgesetzlich festgestelltes Verfassungsrecht treten lassen. Se. Majestät haben sich auch bewogen gefunden, innerhalb desselben und unter der Garantie der Gesammtverfassung in den Ländern der ungarischen Krone früher bestandene Einrichtungen wieder herzustellen, haben jedoch zugleich in Erwägung, daß im Angesichte der Concentrirung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's, bei den höchsten Aufgaben die gemeinsame Behandlung für die Sicherheit der Monarchie ein Gebot unabweislicher Nothwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Nothwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aus der Fülle der Machtvollkommenheit der Krone auf die Gesammtheit der Länder und Völker feierlich zu übertragen geruht. Se. Majestät haben einerseits das Gesetzgebungsrecht nicht mehr als ein unbeschränktes kaiserliches Attribut bewahren wollen, jedoch nur unter der Bedingung, daß der zu übertragende Theil bezüglich der gemeinschaftlichen Interessen auf das Reich und dessen gemeinsamen Vertretungskörper übergehe. Se. Majestät haben in höherer Auffassung der Einheit des Reiches, sie, anstatt ausschließlich auf die allen gemeinsame Pflicht unbedingten Gehorsams, vielmehr zugleich auf das gemeinsame Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung gegründet. Die Völker erkennen dankbar hierin das kostbarste Kleinod, welches als gemeinsamer Besitz nicht nur zwischen den angestammten Fürsten und seinen Völkern, sondern auch zwischen diesen untereinander ein durch die Interessen der europäischen Gesittung geheiligtes Band knüpft. Sie verehren hierin das Palladium des Reiches, welches mit aller Macht geschirmt werden muß als Bedingung des inneren Friedens, der hoch obenan steht unter den Gütern, die durch die Gnade der Vorsehung dem geeinten Staate stets verliehen bleiben werden. Es ist eine durch sich selbst klare und unumstößliche Wahrheit, daß nach dieser Rechts-Uebertragung an die Gesammtheit der Länder keines dieser Rechte ohne Antastung und Verletzung des gemeinsamen Rechtes und der gemeinsamen Interessen des ganzen Reiches fernehin von einem einzelnen Lande für sich abgesondert in Anspruch genommen werden könnte. Hieraus erwächst die unzweifelhafte Pflicht, daß dieses gemeinsame Gut, unter den Hort kaiserlicher Majestät und Macht gestellt, mit der Kraft des Geistes und des Armes, mit Gut und Blut von jenem Patriotismus vertheidigt werde an dessen energischem Widerstande die Bemühungen der Feinde dieses im System des Gleichgewichts bereits zur europäischen Nothwendigkeit gewordenen Länderverbandes scheitern müssen, weil er durch eine über die politischen Interessen wahrhaft aufgeklärte Ueberzeugnng unüberwindlich gemacht ist.

Getragen von dieser Ueberzeugung, welche unausrottbare Wurzeln geschlagen hat allenthalben, wo die von außen drohenden Gefahren zum Bewußtsein der nach festen Anhaltspunkten ringenden Geister gekommen sind, wird die Reichsversammlung, in Verwaltung jenes gemeinsamen Gutes verfassungsmäßiger Rechte, neue Grundlagen bauen und zur Herstellung einer festen Ordnung des Staatshaushaltes, sowie aller andern moralischen und materiellen Bedingungen einer gesicherten politischen Existenz beitragen können.

Damit ihr aber hiezu die geistige Kraft und ihren Beschlüssen das nothwendige Ansehen nicht fehle, bedarf sie einer in großen Verhältnissen angelegten Zusammensetzung, einer vertrauenerweckenden Freiheit der Bewegung und jener vollwichtigen Autorität, welche, indem sie sich ihres Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung bewußt wird, auch das Gefühl der Verantwortlichkeit vor der Mit- und Nachwelt in sich trägt.

Was nun die Zusammensetzung des Reichsrathes betrifft, so macht sich vor Allem die Bildung eines Herrenhauses neben dem Hause der Abgeordneten bemerkbar. Eines solchen Bestandtheiles ist im Diplome zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber er steht damit in genauem innerem Zusammenhange. Das Diplom sagt, daß die von Sr. Majestät festgesetzte Zahl von Mitgliedern zum Reichsrathe aus den Landtagen zu entsenden sein werden. Außer den von den Landesvertretungen zu wählenden Reichsräthen finden sich aber schon in dem Statut über den verstärkten Reichsrath drei Kategorien von Mitgliedern, deren Ernennung aus der Mitte der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, dann der hohen Würdenträger des Reiches Sr. Majestät vorbehalten ist. Ferner hat auch der ungarische Landtag, aus dem ein beträchtlicher Theil der Reichsrathsmitglieder hervorzugehen haben wird, eine Magnatentafel. Schon hierin liegt eine Andeutung, daß auch im Reichsrathe eine ähnliche Einrichtung unausweichlich ist. Dazu kommt die Betrachtung, daß es in allen Ländern der Monarchie noch einen festbegründeten Stamm alter Geschlechter mit einem unveräußerlichen und mächtigen Besitzstande gibt, denen, wenn überhaupt eine erbliche Reichsrathswürde zu schaffen ist, ein unbestreitbarer Anspruch hierauf zuerkannt werden muß.

Zusammengenommen mit den höchsten Kirchenfürsten, welche in allen Staaten, wo die Theilnahme an den politischen Rechten verfassungsmäßig an bestimmte Factoren geknüpft ist, in erster Linie zählen, und mit einigen durch Verdienste um Staat und Kirche, Wissenschaft und Kunst höchstgestellten Personen, erreichen die oberwähnten, an deren Spitze selbstverständlich die großjährigen Prinzen des kaiserlichen Hauses stehen, eine so ansehnliche Zahl, daß sie für sich allein schon einen umfangreichen Staatskörper ausmachen. Dies und die Betrachtung, daß das Diplom, seinem Wortlaute und Geiste nach, der Bildung eines erblichen Hauses nicht widerstrebt, während ein zweites ebenfalls aus Wahlen hervorgehendes Haus mit ihm nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte; dann der in der Natur der Sache liegende Umstand, daß in einem Reiche in welchem die Elemente eines Herrenhauses thatsächlich vorhanden sind, deren Beiseitesetzung weder der Gerechtigkeit noch der Klugheit entspricht, — hat dem Gedanken einer Magnatentafel des Reichsrathes, nämlich des Herrenhauses, Eingang verschafft. Dieser Gedanke mußte aber anderseits auch wieder auf den Umfang des Hauses der Abgeordneten schon deshalb einwirken, weil darauf Bedacht zu nehmen war, daß das durch die Erfahrung anderer Staaten an die Hand gegebene Gleichgewicht zwischen den beiden Häusern nicht verletzt werde.

Mit diesem wünschenswerthen Ebenmaße steht übrigens die Natur der Dinge in so genauem Einklange, daß es nichts bedurfte, als die thatsächlichen Elemente aufzugreifen, um das Haus der Abgeordneten in ein entsprechendes Verhältniß mit dem Herrenhause zu bringen.

Seine Majestät haben in Bezug auf die Stimmenzahl und deren Verhältniß bereits anzuordnen geruht, daß die Ausdehnung, Bevölkerung und Besteuerung bei deren Ermittlung als maßgebend betrachtet werden sollen.

Da einzelne Königreiche und Länder von zu großer Ausdehnung sind, um mit anderen in Parallele gestellt werden zu können, so eignet sich nur eine, der alten und durchaus auf realen Grundlagen ruhenden Kreiseintheilung sich annähernde Gebietseintheilung zur Ausmittlung des Stimmenverhältnisses, wobei das Moment der Ausdehnung hinlänglich in Betracht kommt, indem die größeren Länder durchgängig in eine beträchtliche Anzahl von Kreisen zerfallen, während die kleinsten selbst nur Kreise vorstellen.

Das Moment der Bevölkerung findet in billiger Weise Beachtung, wenn man annimmt: daß auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt ohne Unterschied, wenn nur die Bevölkerungszahl nicht 200,000 erreicht, Ein Mitglied des Reichsrathes; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 200,000 oder mehr, jedoch nicht 300,000 Einwohnern Ein Mitglied mehr; auf jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt von 300.000 oder mehr, jedoch nicht 400,000 Einwohnern abermals Ein Mitglied mehr, u. s. f. in gleicher Progression, entfalle.

Das Moment der Besteuerung, welches gleichfalls in die Waagschale zu legen ist, findet billige Berücksichtigung, wenn auf jedes Gebiet in dem höchstbesteuerten Ländercomplex ein Mitglied mehr entfällt. In dieser Beziehung sind es die zum deutschen Bunde gehörigen Länder, welche mit einem so überwiegenden Beitrage an directer und indirecter Steuer hervortreten, daß sie alle übrigen zusammengenommen, in Folge ihrer dichten Bevölkerung, industriellen Betriebsamkeit und vorangeschrittenen Cultur, weit überragen.

Auf diese Weise ergibt sich für jedes Gebiet und jede Landeshauptstadt, nach Ländern zusammengezogen, die im §. 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzte Zahl von Mitgliedern, welche zufolge des ersten Artikels des Diploms von den Landtagen in den Reichsrath zu entsenden sind.

Nicht minder in der Natur der Sache gegründet sind die Bestimmungen über die von den Landtagen vorzunehmende Wahl. Eine Vertretung, zu deren wesentlichsten Befugnissen die Fassung von Beschlüssen über den Reichshaushalt, wozu alle beitragen, gehört, muß selbstverständlich so beschaffen sein, daß sie ein möglichst treues Bild der Wünsche und Meinungen des ganzen Volkes und aller einzelnen Theile desselben darbietet. Dieses Ziel ist nur dadurch zu erreichen, daß der Landtag sich an den bei der Wahl seiner Mitglieder ausgesprochenen Willen der Wahlbezirke nach Möglichkeit bindet, was dadurch geschieht, wenn er die für jedes Gebiet, jede Stadt jede Körperschaft entfallende Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses in der Art wählt, daß sie aus den Landtags-Deputirten desselben Gebietes, derselben Stadt und derselben Körperschaft hervorgehen. Auf solche Art wird das Haus der Abgeordneten, wie wenn es unmittelbar gewählt wäre, zum Spiegelbild des Reiches in verjüngter Dimension; denn es wird kein Gebiet, keine Interessenfraction desselben geben, welche in der Reichsversammlung nicht durch Männer ihrer Wahl (gleichviel aus welchem Landestheile die Wähler ihre Abgeordneten gerufen haben mögen) vertreten wäre. Es ist zwar von dem Gerechtigkeitssinne der Landtage vorauszusetzen, daß sie so vorgehen würden, auch wenn das Gesetz hierüber schwiege; allein indem es sich darum handelt, den Wählern eine von dem guten Willen der Landtage unabhängige und jedes Mißtrauen von vornherein ausschließende Garantie gegen die Wirkungen einer, ihre Vertrauensmänner umgehenden, vielleicht nur zufälligen Vorliebe der Landtagsmajorität für gewisse Persönlichkeiten zu gewähren und Männern aus allen Kreisen des Reiches den Weg in das Abgeordnetenhaus zu sichern, so stellt sich die Aufnahme dieser Bestimmung, welche übrigens an und für sich gerecht und billig ist, auch als gerechtfertigt dar.

(Schluß f.)

## Oesterreichische Monarchie.

**Wien,** 28. Februar. Nach der „Oesterr. Ztg." begeben sich Ihre Majestäten der König Franz II. und seine Gemalin auf der Durchreise in Triest nach Miramare, um dem Erzherzog Ferdinand Max und der Erzherzogin Charlotte einen Besuch abzustatten. Zur Bewillkommnung des königlichen Paares in Wien werden sich auch der Großherzog von Toscana und der Herzog von Modena einfinden. Der Großherzog von Toscana wird bereits morgen hier erwartet.

„Idök Tanuja" widerruft heute die Nachricht, daß der Fürst-Primas bereits nach Wien abgereist sei. Se. Eminenz weilt noch in Gran, und wird vor dem 1. März keinesfalls abreisen, erhält aber aus den Comitaten fortwährend Vertrauensvoten mit der Bitte, auch ferner der Vermittler zwischen Thron und Nation bleiben zu wollen.

Ein Wiener Correspondent der A. Z. schreibt: Der in Ungarn commandirende General Fürst Liechtenstein hat einen officiellen Bericht hierher eingeschickt, daß der Stuhlrichter in dem ungarischen Städtchen Losontz dort einen Militärurlauber, welcher ihm eines Diebstahls verdächtig schien, 127, sage einhundert und siebenundzwanzig, Stockprügel habe geben lassen.

## Deutschland.

König Ludwig von Baiern ist seit voriger Woche nicht unbedenklich erkrankt. Nach dem neuesten Bulletin leidet er an einer gastrisch-rheumatischen Affection, die am 23. bedenkliche Symptome annahm.

## Frankreich.

Der „Moniteur" zeigt an, daß die Prüfungscommission für die Opern-Baupläne keinen der eingereichten Entwürfe als wirklich ausführenswerth befunden, der Minister aber in Anbetracht der von den Künstlern dazu gemachten Anstrengungen eine Extra-Summe von 5000 Franken angewiesen hat, so daß im Ganzen fünf Prämien (6000, 4000, 2000 und zwei Mal 1500 Franks) haben vertheilt werden können. — Von Dijon sind 350 Mann des 62. Infanterie-Regiments in Marseille eingetroffen, welche nach Rom weiter befördert werden. — Die nach Cochinchina bestimmten Infanterie- und Artillerie-Abtheilungen haben sich auf dem „Ariège" eingeschifft. Nach einer amtlichen Depesche ist die Artillerie mit sechs gezogenen Vierpfündern versehen worden. — Die gepanzerte Fregatte „l'Invincible", welche am 21. d. M. vom Stapel gelassen werden sollte, bleibt noch auf dem Trockenen bis auf neuen Befehl. Man glaubt, daß die Feierlichkeit bis zum 16. März, dem Jahrestage der Geburt des kaiserlichen Prinzen, verschoben werden wird. — Die Streitigkeiten zwischen Rom und Paris nehmen eher zu als ab. Wie man heute vernimmt, weigert sich nun zuletzt Abbé Maret, auf seine Ernennung zum Bischof von Vannes Verzicht zu leisten. Erzbischof Morlot von Paris soll nach Rom geschrieben haben, daß, wenn man ihn von dort aus nöthigen wolle, auf sein Amt als Großalmosenier des Hofes und Senator zu verzichten, er aufhören werde, Erzbischof zu sein; vorläufig wäre jedoch die Sache in diesem Stadium verblieben. — Herr Billault soll auf Befragen in der Adreß-Commission des gesetzgebenden Körpers erklärt haben, daß der Kaiser nur mit Bewilligung des Papstes und nachdem sich die katholischen Mächte hierüber mit Frankreich verständigt, seine Truppen von Rom zurückziehen werde. — Eine ungeheure Menschenmenge begleitete trotz des Regens Scribe zum Grabe. Alles, was nur in der literarischen und theatralischen Welt einen Namen hat, war anwesend. Staats-Minister Walewski führte nebst den Familien-Angehörigen den Trauerzug an. Villemain und Vitet als Vertreter der Akademie, Eduard Thierry und August Maquet als Vertreter der Theater und der dramatischen Schriftsteller trugen die Zipfel des Bahrtuches. Eine der neuen Straßen von Paris soll den Namen des Verstorbenen erhalten. — Marquis Pontalba, dessen Klage die erste Veranlassung zum gerichtlichen Einschreiten gegen Mirès gab, soll nun auch verhaftet worden sein. Die Affaire Mirès macht noch immer viel von sich reden. Weitere Verhaftungen haben bis jetzt nicht Statt gefunden. Mirès selbst wurde zweimal verhört. Der Fürst von Polignac hat die ganze Aussteuer seiner Frau dem Liquidator, Herrn von Germiny, zur Verfügung gestellt, um auf diese Weise allen späteren Reclamationen zu entgehen. Die Untersuchung, die von dem Untersuchungsrichter Daniel geleitet wird, schreitet schnell vorwärts. Man glaubt, daß schon nächste Woche der Bericht über die Lage des Herrn Mirès erstattet werden kann. Durch den Fall des Herrn Mirès erhielt die türkische Anleihe einen harten Schlag.

## Rußland.

Am 25. v. Mts. hat in Warschau aus Anlaß des Jahrestages der Schlacht bei Grochow eine Demonstration stattgefunden, die mit Waffengewalt zurückgewiesen werden mußte.

## Local- und Provinzial-Nachrichten.

**Krakau**, 1. März.

† Der neu ernannte Polizei-Direktor, Hofrath Baron Päumann, ist bereits hier eingetroffen.

† Mit dem gestrigen Nachmittagszuge der galizischen Eisenbahn kam abermals eine beträchtliche der seit einigen Tagen hier weilenden ruthenischen Deputation angehörende Anzahl von Personen aller Stände aus den östlichen Theilen Galiziens an. Zu Ehren der Gäste fand im Sächsischen Hotel ein Festdiner statt, an welchem über 200 Personen der Stadt und Umgegend Theil nahmen. Abends fanden sich dieselben zum großen Theil im Theater ein.

† Der Ertrag der morgigen Theater-Vorstellung ist für die Unterstützung der unter der Obhut der Wohlthätigen Gesellschaft stehenden Greise, Krüppel und Weisen bestimmt. Zur Aufführung kommen drei schon früher mit Beifall aufgenommene Bühnenstücke aus dem Französischen, zu welchen Gattinen, die ihre Männer hintergehen, hassen und aus dem Fenster springen, den nur anscheinend verfänglichen Titel liefern.

## Handels- und Börsen-Nachrichten.

**Paris,** 27. Februar. Schlußkurse: 3perz. 67.90. — 4 1/2perz. 98.—. — Staatsbahn 482. — Cred.-Mobil. 658. — Lomb. 475. — Oesterr. Kred. Akt. fehlt. Haltung matt, wenig Geschäft.

**Wien,** 28. Februar. National-Anlehen zu 5% 76.80 Geld 76.90 Waare. — Neues Anlehen 83.50 G., 84.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 62 50 G. 63 25 G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 736.— G. 737.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 166 40 G. 166 50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2148.— G. 2149.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 164 — G. 164.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 124.50 G. 124.75 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 146.— G. 147.— W. — K. Münzdukaten 6.95 G. 6.96 W. — Kronen 20.15 G. 20 20 W. — Napoleond'ors 11.75 G. 11.77 W. — Russ. Imperiale 12.— G. 12.02 W. — Vereinsthaler 2.19 G. 2.20— W. — Silber 145.50 G. 145.70 W.

**Krakauer Cours** am 28. Februar. Silber-Rubel Agio fl. poln. 112 verl., fl. poln. 110 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 321 verlangt, 313 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ Thaler 68 1/2 verlangt, 67 1/2 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 145 verlangt, 144 bez. — Russische Imperials fl. 12.— verl., 11.80 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.70 verlangt, 11.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.85 verl., 6.75 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.95 verl., 6.85 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99 1/2 verl., 98 1/2 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 84.25 verl., 83.25 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 88.50 verlangt, 87.50 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 65.— verlangt, 64.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 77.50 verlangt, 76.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 167 verl., 165 bez.

## Telegraphische Depeschen.

**Wien,** 28. Feb. In der heutigen Sitzung der Generalversammlung der Galizischen Eisenbahn-Gesellschaft ist die Emission neuer Actien im Betrage von 5 Mill. beschlossen worden, die Einzahlungen auf die früheren Actien werden jedoch erst dann angenommen werden, wenn auf die neuen Actien 70% eingezahlt sein wird. Die Einzahlung auf die neuen Aktien hat in zwei Raten zu geschehen. 30 pCt. bei der Subscription und 40 pCt. im Juli.

**Arad,** 27. Februar. Die Generalversammlung der Stadt hat eine Adresse an Se. Majestät um Aufhebung des Belagerungszustandes von Fiume, sowie eine Beschwerde wegen Verhaftung und Außerlandführung Asboth's beschlossen.

**Paris,** 27. Febr., Abends. „Pays" und „Patrie" dementiren die Nachricht, daß Frankreich seine Truppen aus Rom zurückzuziehen beabsichtige. Im gesetzgebenden Körper wurde der Adreßentwurf vorgelesen. Er drückt den Dank für die jüngst gewährten Freiheiten aus, rekapitulirt die inneren Verhältnisse und sagt hiebei:

Die Hilfsquellen Frankreichs sind unerschöpflich wie seine Kraft. Ihre Politik wird die Finanzen schonen und einen Vorrath für die Eventualitäten der Zukunft sichern. Hoffen wir, daß die Umstände nicht so gebieterisch werden, daß sie die Voraussicht des Budgets ändern.

Die Adresse beglückwünscht den Kaiser, daß er aufrichtig den Frieden wolle, und hofft, das europäische Mandat Frankreichs in Syrien werde aufrecht erhalten werden. Der Entwurf drückt den Wunsch für die Aufrichtigkeit der Allianz mit England und seine Zustimmung zur italienischen Politik aus und sagt hinsichtlich Roms:

Die diplomatischen Aktenstücke und die letzte Truppenentsendung haben bewiesen, daß Ihre beständigen Bemühungen dem Papstthum Sicherheit gewährt und die zeitliche Souverainetät beschützt haben, soweit es die Macht der Dinge und der Widerstand gegen weise Rathschläge erlaubten. Eu. Majestät haben sonach die Pflichten als ältester Sohn der Kirche erfüllt und den religiösen Gefühlen Frankreichs für diese Frage entsprochen. Der gesetzgebende Körper vertraut Ihrer Weisheit, überzeugt, daß Eu. Majestät auch in der Zukunft stets von denselben Principien und Gefühlen beseelt sein werden, ohne sich durch Ungerechtigkeiten entmuthigen zu lassen.

**Paris,** 28. Februar. Der heutige „Moniteur" meldet: der Bischof von Poitiers hat eine Verordnung veröffentlicht, welche Anspielungen enthält, die für die Regierung des Kaisers beleidigend und geeignet sind die Gewissen der Staatsbürger zu verwirren. Die Verordnung ist dem Richterspruche des Staatsrathes unterzogen worden, welcher über alle Fälle von Mißbräuchen zu entscheiden berufen ist. — Ein Cirkular Persigny's an den Präfecten von Vienne über diese Verordnung bemerkt:

Der Minister habe geglaubt, es wäre dem Interesse der Regierung entgegen, eine derartige Ausschreitung dem Richterspruche der öffentlichen Meinung zu entziehen; er wollte daher keine Maßregel ergreifen, um die Veröffentlichung eines Actenstückes zu verhindern, welches mit solcher Kühnheit die geheimen Gedanken einer Partei entschleiert, die unter dem Deckmantel der Religion nur die Absicht hat, den Erwählten des französischen Volkes anzugreifen.

**Turin,** 27. Febr. Die in der gestrigen Sitzung angenommene Adresse des Senates an den König spricht das Vertrauen aus, daß Kaiser Napoleon seine großmüthigen Vorsätze nicht aufgeben werde, welche ihm eine Quelle des Ruhmes, Italien eine kräftige Hilfe waren, daß England auch ferner Italiens freies Volk unterstützen, und daß Deutschland das Vertrauen und die Sympathie (!) Italiens erwidern werde. Ganz Italien ist bereit, alle Maßregeln freudig zu begrüßen, welche zur Verstärkung des Heeres und der Flotte in's Werk gesetzt werden. Der kriegerische Geist der italienischen Völker, der sich in ihrer kräftigen Jugend unter der Führung Garibaldi's so ungestüm entwikkelte zeigt an, daß Italien sich nur mit eigenen Kräften die Elemente der inneren Disciplin und der äußeren Vertheidigung verschaffen werde.

**Genua,** 26. Febr. In den letzten Tagen sind über 300 Garibaldische Officiere von Neapel hier eingetroffen.

**Mailand,** 27. Februar. Nach der heutigen „Perseveranza" besteht das Belagerungskorps vor Civitella del Tronto aus der Brigade Ravenna, dem 27. und 29. Linien-Regimente und 4 Bataillons Bersaglieri. Die Besatzung soll nur 300 Mann zählen. Das Centrale des Senats schlug vor, die Regierungsakten sollen mit der Klausel: „Victor Emanuel durch die göttliche Vorsehung und das Votum der Nation König von Italien" beginnen.

**Washington,** 15. Februar. Lincoln wurde überall enthusiastisch empfangen. Virginia besteht als Bedingung des Verbleibens bei der Union auf der Aufrechthaltung seiner Rechte. — Die Forts Sumter und Pickens werden nicht angegriffen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

# Amtsblatt.

**N. 1275. Concursausschreibung. (2539. 1-3)**

Im Bereiche des galizischen Postdirectionsbezirkes ist eine Postamtsaccessistenstelle letzter Classe mit dem Jahresgehalte von 315 fl. ö. W. gegen Erlag einer Dienstcaution im Betrage von 400 fl. ö. W., zu besetzen.

Bewerber werden aufgefordert ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Studien und der Sprachkenntnisse binnen 4 Wochen bei der k. k. Postdirection in Lemberg einzubringen.

K. k. galizischen Postdirection.

Lemberg, am 19. Februar 1861.

---

**Nr. 91. Edict. (2553. 1-3)**

Vom k. k. Bezirksamte Dobczyce als Gericht werden Alle welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 20 Jänner 1860 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Michael Kęsek Grundbesitzers in Osieczany eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, dieselbe binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" hiergerichts anzumelden, widrigens dieselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustimmt, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Dobczyce, am 2. Februar 1861.

---

**L. 91. Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Dobczycach wzywa się wszystkich, którzy jako wierzyciele, roszcząc sobie prawa do spadku zmarłego na dn. 29. Stycznia 1860 w Osieczanach włościana Michała Kęska ażeby w przeciągu trzech miesięcy od dnia ostatniego wciągnięcia edyktu do Gazety Krakowskiéj swoje prawa w tutejszym Sądzie oznajmili, w przeciwnym bowiem razie niemieliby żadnego dalszego prawa do spadku gdyby tenże przez zapłacenie okazanych wierzytelności wyczerpanym został, wyjąwszy o ile im służy prawo zastawu.

Dobczyce, dnia 2. Lutego 1861.

---

**L. 1568. Edykt. (2561. 1-3)**

C. k. Sąd krajowy wzywa z miejsca pobytu niewiadomych PP. Chodorowicza i Wodzińskiego lub tychże spadkobierców i wszystkich którzy na złożoną na rzecz PP. Chodorowicza i Wodzińskiego w magistracie miasta Krakowa pod dniem 27. Marca 1784, kwotę 5 duk. w złocie, teraz w depozycie c. k. Sądu krajowego znajdującą się, prawo mieć mogą, aby takowe w przeciągu jednego roku sześć tygodni i trzech dni w sądzie krajowym wykazali, w przeciwnym bowiem razie powyższa kwota c. k. skarbowi publicznemu w posiadanie oddaną zostanie.

Kraków, dnia 18. Lutego 1861.

---

**N. 56. Edykt. (2555. 1-3)**

Z c. k. powiatowego Sądu w Dąbrowy z dnia 31go Stycznia 1861.

Starozakonny Abraham Grünzweig z Dąbrowy przeciwko p. Antoniemu Chmielowskiemu c. k. kanceliście powiatowemu pozew o zapłacenie sumy 17 złr. 98 kr. w. a. z kosztami sporu wytoczył i do sumarycznéj rozprawy tego sporu termin na dzień 14. Marca 1861 na godzinę 9. przed południem wyznaczonym. Gdy miejsce pobytu zapozwanego Sądowi wiadomym niejest, przeto na zastępcę tegoż został p. Wincenty Mikiewicz postanowionym.

Zapozwanego p. Antoniego Chmielowskiego upomina się zatem że przy powyższym terminie, który z powodu wytoczonego przeciw niemu pozwu wyznaczonym został, albo osobiście albo przez pełnomocnika, którego sobie przeznaczyć ma, w Sądzie stawić się winien, gdyżby w razie przeciwnym rozprawa niniejszego sporu z kuratorem na koszt i niebezpieczeństwo jego postanowionym przedsięwziętą i w skutek téjże wyrok wydanym został.

Dąbrowa, dnia 31. Stycznia 1861.

---

**N. 281. Obwieszczenie. (2556. 1-3)**

Ze strony c. k. Sądu powiatowego w Dąbrowy się niniejszem wiadomym czyni, że c. k. Notaryusz w Dąbrowy p. Dr. Bernhard Nechi do przedsięwzięcia wszystkich czynności spadkowych w ustawie notaryalnéj oznaczonych i do jurysdykcyi tutejszego Sądu powiatowego należących, dla okręgu miasta Dąbrowy z Podkościelem jakoteż dla gmin wiejskich: Breń, Podborze, Swarzów, Brnik, Bagienica, Dombrówki, Grady, Grądzka wolka, Bór, Gruszów, Kozubów, Oleśnica, Kupienin, Laskawka, Lipiny, Luszowice, Małec, Mendrzechów, Nieczajna, Ruda, Zazamcze, Radgoszcz, Smęgorzów, Smyków wielki, Smyków mały, Szarwark, Zdzary, Kaczówka i Zelazówka umocowanym został.

Dąbrowa, dnia 17. Lutego 1861.

---

**3. 142. Edict. (2554 2-3)**

Das k. k. Bezirksamt als Gericht Dąbrowa vom 9. Feber 1861 Czarne Landau aus Dąbrowa hat unterm 25. Jänner 1861 3. 142 gegen Hrn. Anton Chmielowski k. k. Bezirksamts-Kanzlisten aus Dąbrowa eine Klage auf Zahlung von 66 fl. 60 kr. ö. W. s. N. G. angebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 11. April 1861 um 9 Uhr Vormittags angeordnet und zur Vertretung des Geklagten dessen Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist, Hrn. Vincenz Mikiewicz k. k. Bezirks-Amts-Kanzlist aus Dąbrowa bestellt wurde.

Der Geklagte Hr. Anton Chmielowski wird hiemit erinnert, daß er entweder bei der Tagsatzung welche über die, wider ihn angebrachte Klage angeordnet wurde, selbst oder durch einen von ihm bestellten Machthaber zu erscheinen habe, widrigens die wider ihn eingeleitete Verhandlung mit dem auf seine Gefahr und Kosten für ihn bestellten Curator gepflogen und darüber entschieden werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Dąbrowa, am 9. Feber 1861.

---

**N. 207. Kundmachung. (2527. 3)**

Von Seiten des Magistrats Wieliczka wird bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der hierstädtischen Methpropination für die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 eine Licitation am 19. April 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Magistratskanzlei wird abgehalten werden.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich 486 fl. 78 kr. und das Vadium 50 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen.

Magistrat Wieliczka, am 21. Februar 1861.

---

**N. 1504 Edykt konkursowy. (2552. 3)**

C. k. Sąd powiatowy Skawiński czyni wiadomo, że do wszystkiego majątku ruchomego we wszystkich krajach koronnych Państwa austryackiego i do wszystkiego nieruchomego majątku znajdującego się w krajach koronnych, w których przepisy jurysdykcyi cywilnéj z dnia 20. Listopada 1852 Nr. 251 (dziennik praw pań.) obowiązują, po Walentym Szpądrowskim kanceliście magistratu Skawińskiego na dniu 18. Marca 1859 bez ostatniéj woli rozporządzenia zmarłym, w skutek przewyższenia stanu biernego nad stan czynny majątku, na mocy żądania Antoniego Szpądrowskiego opiekuna i kuratora majątkowego małoletniego sukcesora Karola Walentego dwojga imion Szpądrowskiego, ogłasza się konkurs wierzycieli.

Wzywa się przeto niniejszym wszystkie osoby, które z jakiegokolwiek tytułu prawnego do zmarłego Walentego Szpądrowskiego pretensye mają, aby skargi sądowe naprzeciw leżącéj masie zmarłego w zastępstwie kuratora Antoniego Szpądrowskiego mieszczana w Skawinie zamieszkałego najdaléj do dnia 5. Czerwca 1861 do tutejszego sądu podali i prawo umieszczenia pretensyi swoich w téj lub onéj klasie konkursowéj udowodnili, inaczéj bowiem, nawet gdyby na pretensye swoje doręczne prawo fantowe mieli lub prawo kompensacyi posiadali, ze żądaniami swojemi oddaleni będą, a nawet doręczne rzeczy fantowe zwrócić będą musieli, i na kompensacyą wzgląd mianym nie będzie.

Skawina, dnia 23. Grudnia 1860.

---

**N. 406. Edykt. (2549. 3)**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo iż w dniu 25. Maja 1836 zmarł Jan Tokarz w Zubsuchem.

Sąd niewiedząc miejsca pobytu Jakóba Tokarza wzywa go, aby w przeciągu roku jednego od dnia dzisiejszego rachując tu w Sądzie się zgłosił i oświadczenie do dziedzictwa wniósł, bowiem w razie przeciwnym spadek byłby pertraktowany z temi, którzy się zgłosili i z kuratorem Janem Naglakiem dla niego ustanowionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Nowytarg, dnia 15. Lutego 1861.

---

**N. 2315. Obwieszczenie. (2548. 3)**

C. k. Urząd powiatowy w Liszkach jak Sąd podaje do wiadomości, iż w dniach 21. Marca, 25. Kwietnia i 27. Maja 1861 zawsze o godzinie 10téj zrana w jego biórze odbywać się będzie przymusowa publiczna sprzedaż realności włościańskiéj Franciszka Sroki własnéj w Kępie atynencyi wsi Kłokoczyn położonéj j. t. domu pod L. 1 z zabudowaniami i gruntem morgów 10 sąg. kw. 1593 na zaspokojenie Janowi Orlikowi dłużnéj kwoty 126 złr. w. a. Cena wywołania wynosi wartość szacunkowa 1160 złr. w. a. niżéj któréj realność dopiero na trzecim terminie kupioną być może. Akt szacunkowy i warunki licytacyjne mogą podczas godzin urzędowych w c. k. Urzędzie powiatowym w Liszkach być przejrzane, lub w odpisie wyjęte.

Liszki, dnia 14. Lutego 1861.

---

**N. 2635. Edykt. (2551. 3)**

Przez c. k. Sąd powiatowy Ropczycki, podaje się do wiadomości, iż przed 18 laty zmarł we wsi Kozodrzy Franciszek Klocek, posiadacz gruntowy, niezostawiwszy ostatniéj woli rozporządzenia. Sąd nieznając miejsca pobytu córki zmarłego Reginy Klocek, wzywa takową, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia dzisiejszego, do tutejszego Sądu, celem zdania deklaracyi przyjęcia spadku, zgłosiła się, w przeciwnym bowiem razie majątek z sukcesorami zgłaszającemi się i z kuratorem w osobie Stanisława Klocka dla nieobecnéj ustanowionym pertraktowany będzie.

C. k. Sąd powiatowy.

Ropczyce, dnia 10. Stycznia 1861.

---

**N. 645. Edykt. (2550. 3)**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu, czyni się wiadomo, iż w roku 1847 zmarł Jakób Styrczula w Dzianiszu bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli. Sąd niewiedząc miejsca pobytu Rozalii ze Styrczulów Chrobakowéj, wzywa tę, aby w przeciągu roku jednego, od dnia dzisiejszego rachując się w Sądzie się zgłosiła i oświadczenie do dziedzictwa wniosła, bowiem w razie przeciwnym spadek byłby pertraktowany z témi, którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Styrczula dla niéj ustanowionym.

Nowytarg, dnia 15. Lutego 1860.

---

**N. 4. Obwieszczenie. (2532. 3)**

C. k. Notaryusz w Bochni wiadomo czyni, iż w moc nakazu c. k. Sądu obwodowego w Tarnowie z dnia 22. Stycznia 1860 do L. 470 towary i inne ruchomości upadłego handlu Konstantego Solika od dnia 6. Marca 1861 począwszy w dniach następnych aż do zupełnéj wysprzedaży w drodze egzekucyi nad wartość szacunkową, w domu pod Nr. 16 w Bochni sprzedane będą.

Bochnia, dnia 11. Lutego 1861.

*Leonard Serafiński,*
Notaryusz publiczny.

---

**3. 472. Kundmachung. (2544. 3)**

Am 29. Juli 1861 und den darauf folgenden Tagen, werden in der hiesigen Magistrats-Kanzlei stets um 9 Uhr Vormittags nachstehende der Stadt Rzeszów gehörigen Realitäten und Gefälle mittelst öffentlicher Versteigerung an Meistbietende verpachtet werden, u. z.:

a) der städtische Exreformaten-Gärten auf die Dauer von 3 Jahren das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 63 fl. österr. Währ.,

b) zwei städtische Ziegeleien auf die Dauer von drei Jahren das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 436 fl. 80 kr. österr. Währ.,

c) das städtische Maaß- und Waggefäll auf die Dauer von 3 Jahren, das ist vom 1. November 1861 bis dahin 1864 mit dem Fiscalpreise von 317 fl. 36 1/2 kr. österr. Währ.

Pachtlustige haben sich mit dem 10% Vadium zu versehen und können die Licitationsbedingnisse auch vor dem Termine beim hiesigen Magistrate einsehen.

Vom Magistrate der k. Kreisstadt.

Rzeszów, am 15. Februar 1861.

---

**N. 3022. Edict. (2547. 3)**

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Wieliczka wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Elias Löbl Herschthal zur Befriedigung der Restforderung pr. 900 fl. CM. sammt 4% vom 3. Juli 1845 zu berechnenden Verzugszinsen und der Gerichtskosten pr. 134 fl. ö. W. zur executiven hiergerichts vorzunehmenden Feilbietung der in Klasno Wieliczka'er k. k. Bezirksamtes sub NC. 6 gelegenen lib. dom. th. V. pag. 6 auf den Namen des Michael Lehrfreund eingetragenen, auf 6634 fl. CM. oder 6965 fl. ö. W. abgeschätzten Realität der 4. Licitationstermin auf den 21. März 1861 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wird, bei welcher die in die Execution gelangenen Realität auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werden wird, zu welcher Licitation sämmtliche Kauflustige mit dem Vadium pr. 663 fl. 40 kr. CM. mit dem Beifügen zu erscheinen vorgeladen werden, daß für diejenigen Gläubiger, denen aus welch immer einem Anstande diese Feilbietungsausschreibung vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst nach der Hand an das Grundbuch gelangen sollten, Hr. Wolf Matzner zum Curator bestellt worden ist.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka, am 16. Jänner 1861.

---

**N. 208. Ankündigung. (2528. 2-3)**

Zur Verpachtung des städtischen Schlachthauses in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 wird die Licitation auf den 26. April 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis ist jährlicher 113 fl. 40 kr. ö. W., das Vadium 12 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hieramtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Magistrat Wieliczka, am 21. Februar 1861.

---

## Wiener - Börse - Bericht

vom 27. Februar.

### Oeffentliche Schuld.

#### A. Des Staates.

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| In Oest. W. zu 5% für 100 fl. | 60.40 | 60.60 |
| Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. | 76.50 | 76.0 |
| Vom Jahre 1851, Ser. B zu 5% für 100 fl. | —.— | —.— |
| Metalliques zu 5% für 100 fl. | 65.10 | 65.25 |
| detto. „ 4 1/2 % für 100 fl. | 57.50 | 58.— |
| mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl. | 109.50 | 110.— |
| „ 1854 für 100 fl. | 86.75 | 87.25 |
| „ 1860 für 100 fl. | 83.50 | 84.— |
| Como-Rentenscheine zu 42 L. austr. | 15.50 | 16.— |

#### B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl. | 85.— | 85.50 |
| von Mähren zu 5% für 100 fl. | 85.50 | 86.— |
| von Schlesien zu 5% für 100 fl. | 85.50 | 86.— |
| von Steiermark zu 5% für 100 fl. | 85.50 | 86.— |
| von Tirol zu 5% für 100 fl. | 97.— | 9.— |
| von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl. | 88.— | 89.— |
| von Ungarn zu 5% für 100 fl. | 66.75 | 67.50 |
| von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl. | 64.— | 65.— |
| von Galizien zu 5% für 100 fl. | 63.25 | 63.75 |
| von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl. | 61.75 | 62.75 |

#### Actien.

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Nationalbank pr. St. | 737.— | 738.— |
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W. | 167.50 | 167.60 |
| der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W. | 563.— | 565.— |
| der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM. | 2154.— | 2155.— |
| der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. | 285.50 | 286.— |
| der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM. | 187.— | 187.50 |
| der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM. | 108.50 | 109.— |
| der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz. | 147.— | 147.— |
| der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. mit 140 fl. (70%) Einz. | 189.— | 190.— |
| der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (70%) Einzahlung | 166.— | 166.50 |
| der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM. | 411.— | 413.— |
| des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM. | 160.— | 190.— |
| der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M. | 390.— | 395.— |
| der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ. | 375.— | 380.— |

#### Pfandbriefe

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl. | 102.— | 102.50 |
| der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl. | 97.— | 97.50 |
| der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl. | 91.— | 91.50 |
| der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl. | 99.— | 99.50 |
| der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl. | 87.— | 87.25 |
| Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl. | 88.— | —.— |

#### Lose

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung | 113.— | 113.50 |
| Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM. | 99.50 | 100.— |
| Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M. | 125.— | 126.— |
| Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W. | 37.75 | 38.25 |
| Esterhazy zu 40 fl. CM. | 91.— | 92.— |
| Salm zu 40 „ | 36.— | 36.50 |
| Palffy zu 40 „ | 38.— | 38.50 |
| Clary zu 40 „ | 35.25 | 35.75 |
| St. Genois zu 40 „ | 35.75 | 36.25 |
| Windischgrätz zu 20 „ | 21.— | 21.50 |
| Waldstein zu 20 „ | 24.50 | 25.— |
| Keglevich zu 10 „ | 15.50 | 16.— |

#### 3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

| | Geld | Waare |
|---|---|---|
| Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3 1/2 % | 124.— | 124.— |
| Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3% | 124.25 | 124.25 |
| Hamburg, für 100 M. B. 3% | 110.— | 110.— |
| London, für 10 Pfd. Sterl. 8% | 145.25 | 146.— |
| Paris, für 100 Franks 7% | 57.80 | 58.— |

#### Cours der Geldsorten.

| | Geld fl. | Geld kr. | Waare fl. | Waare kr. | Letzter Cours fl. | Letzter Cours kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Kaiserliche Münz-Dukaten | 6 | 92 | — | — | 6 | 91 |
| „ vollwichtige Dukaten | 6 | 91 | 6 | 90 | 6 | 90 |
| Krone | — | — | — | — | 20 | — |
| 20Frankstück | 11 | 71 | 11 | 66 | 11 | 68 |
| Russische Imperiale | — | — | — | — | 11 | 95 |

---

## Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860.

**Abgang von Krakau**

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.

Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.

Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh.

Nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.

Nach Rzeszów 8,35 Früh, (Ankunft 11,51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. Fr.)

Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

**Abgang von Wien**

Nach Krakau 7 Uhr Morgens, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

**Abgang von Ostrau**

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

**Abgang von Myslowitz**

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

**Abgang von Szczakowa**

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Ab., und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.

Nach Krzeszowice 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 32 M. Nachm.

**Abgang von Granica**

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

**Ankunft in Krakau**

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.

Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.

Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Ab.

Aus Rzeszów (Abgang 2,25 Nachm.) 8,40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends, 7 Uhr 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm.

---

## Meteorologische Beobachtungen.

| Tag | Stunde | Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red. | Temperatur nach Reaumur | Specifische Feuchtigkeit der Luft | Richtung und Stärke des Windes | Zustand der Atmosphäre | Erscheinungen in der Luft | Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von | bis |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 28 | 2 | 329‴ 07 | + 5·8 | 82 | Ost schwach | Heiter | Nebel | | |
| | 10 | 28 68 | + 4·8 | 92 | West | Trüb | | +1·2 | +6·9 |
| 1 | 6 | 27 99 | 3·8 | 97 | „ | „ | | | |

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.